



## Informationen zum Inhalt und zur Durchführung der Prüfung zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA) an der Cesar-Klein-Schule 2019

November 2018

### Allgemeine Regelungen:

- Die Prüfung zum ESA besteht aus schriftlichen und mündlichen Teilen sowie der Präsentation einer Projektarbeit.
- Es werden in den Fächern **Deutsch**, **Mathematik** und **Englisch** schriftliche Prüfungen abgelegt, deren Dauer und Inhalte von den Fachlehrkräften erläutert werden.
- Außer im Fach Englisch können bis zu zwei mündliche Prüfungen entweder auf Antrag der Eltern oder auf Grund der Verpflichtung durch den Prüfungsausschuss abgelegt werden.
- Für die mündlichen Prüfungsfächer sollte eine Beratung bei den Fachlehrern eingeholt werden.
- Die Note für die **Projektarbeit** wird der Endnote eines Faches gleichgesetzt und entscheidet daher über die Zuerkennung des Schulabschlusses mit.

### Krankheit:

- Kann ein Schüler aus Krankheitsgründen nicht an der Prüfung teilnehmen, so muss am Prüfungstag eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.
- Prüfungsverfahren: Versäumt ein Schüler oder eine Schülerin Teile der Prüfung aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen, oder wird die Arbeit unbearbeitet zurückgegeben, so werden die entsprechenden Prüfungsteile mit „ungenügend“ bewertet.

### Verhalten während der Prüfung

- Ein Prüfling, der täuscht, oder zu täuschen versucht oder bei einem Täuschungsversuch hilft, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die durch den Ausschluss entfallenen Prüfungsteile werden dann mit „ungenügend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung durch unangemessenes Verhalten gestört wird.

### Beurteilung

- Die Endnoten ergeben sich aus den Vornoten, wenn sich durch schriftliche oder mündliche Prüfungen keine Änderungen ergeben. Ansonsten werden die Vornote und das Prüfungsergebnis im Verhältnis zwei zu eins berücksichtigt.
- Der ESA wird zuerkannt, wenn nicht mehr als eine Endnote schlechter als ausreichend ist und keine Endnote ungenügend erteilt wird (d. h. eine Ü7, keine Ü8).



### Versetzung in die 10. Jahrgangsstufe

- Eine Schülerin oder ein Schüler ist in die 10. Jahrgangsstufe versetzt, wenn die Leistungen **im Abschluss, (nach der ESA Prüfung)**, bezogen auf die **Anforderungsebene zum Erwerb des ESA**, in nicht mehr als einem Fach schlechter als befriedigend sind und kein Fach mit mangelhaft oder ungenügend benotet wurde (d. h. eine Ü6, keine Ü7, keine Ü8), oder wenn die
- **Leistungen im Ganzjahreszeugnis** der Jahrgangsstufe 9, bezogen auf die Anforderungsebene zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses, in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind und kein Fach mit ungenügend benotet wurde (d. h. eine Ü6, keine Ü7).

### Vorgaben – Verhalten an Prüfungstagen

- In allen Prüfungen wird ausschließlich von der Schule bereit gestelltes Papier verwendet.
- Das Mitführen von Mobiltelefonen während der Prüfung ist nicht erlaubt.
- Hat ein Prüfling seine Prüfung beendet, verlässt er sofort das Schulgebäude.
- Es dürfen nur die erlaubten Hilfsmittel benutzt werden.
- Die Prüfungsordnung liegt zur Einsicht im Sekretariat der Schule aus